

# **STATUTEN UND GESCHÄFTSORDNUNG**

**INTERPARLAMENTARISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT**

# **STATUTEN DER INTERPARLAMENTARISCHEN ARBEITSGEMEINSCHAFT**

vom 7. Februar 1953  
in der Fassung vom 13. September 1989  
zuletzt geändert am 25. November 2002

## **Art. 1 Name und Sitz**

Die INTERPARLAMENTARISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT e.V. hat ihren Sitz in der Bundesstadt Bonn und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **Art. 2 Aufgaben**

- (1) Die INTERPARLAMENTARISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT will dazu beitragen, die parlamentarische Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne freiheitlicher Lebensordnung und sozialer Rechtsstaatlichkeit fruchtbar zu gestalten. Sie will sich zwischen den Mitgliedern der verschiedenen Parlamente unter Beachtung notwendiger Spannungen und Gegensätze als Mittler bereithalten. Sie will ihren Mitgliedern helfen, über die Tagesarbeit hinaus zu denken und vorausschauend zu handeln.
- (2) Die INTERPARLAMENTARISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT erstrebt zur Förderung des demokratischen Staatswesens
  - die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern der Landesparlamente, des Bundestages und des Europäischen Parlamentes
  - Initiativen auf den Gebieten, die sich als gemeinsame Aufgabe anbieten
  - die Verständigung zwischen den Völkern durch die Förderung der internationalen Gesinnung der Parlamentarier
  - eine der Natur gerecht werdenden Nutzung und Erhaltung der natürlichen Hilfsquellen zur Sicherung der Lebensgrundlagen der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Menschen und seiner Gesundheit
  - die Entwicklung von Recht und Organisation der parlamentarischen Institutionen
  - den verbesserten gegenseitigen Austausch von fachlichen Unterlagen und Erfahrungen zwischen den Parlamenten.
- (3) Dieser Satzungszweck wird ausschließlich durch Arbeiten verwirklicht, die unmittelbar der Umsetzung wissenschaftlicher Ergebnisse in die

parlamentarische Praxis dienen. Dazu gehören insbesondere die wissenschaftliche Aufarbeitung und Vermittlung neuer Erkenntnisse zur Unterrichtung der Abgeordneten sowie wissenschaftliche Absicherung von Entwürfen parlamentarischer Initiativen. Aus diesem Grunde ist eine enge Verbindung mit der Wissenschaft zu halten.

- (4) Die Arbeit ist weder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb noch die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien ausgerichtet.
- (5) Die Tradition der INTERPARLAMENTARISCHEN ARBEITSGEMEINSCHAFT, wie sie von 1952 bis 1984 bestand, wird ohne die Übernahme evtl. Verpflichtungen weiter geführt.

### **Art. 3 Zugehörigkeit**

- (1) Mitglieder können sein:
  - (a) Abgeordnete der Länderparlamente, des Bundestages sowie des Europäischen Parlaments,
  - (b) bisherige Mitglieder, bei denen die Voraussetzung der Zugehörigkeit nach a) entfallen ist, als korrespondierende Mitglieder.
- (2) Fachbeiräte können vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit ernannt werden.

### **Art. 4 Beendigung der Zugehörigkeit**

- (1) Über einen Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Bestehen im Vorstand Bedenken, so haben die Mitglieder zu entscheiden. Die Entscheidung ist den Mitgliedern und den Antragstellern bekanntzugeben.
- (2) Die Zugehörigkeit endet durch
  - (a) Ausscheiden, wenn die Voraussetzungen der Zugehörigkeit entfallen sind;
  - (b) Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;
  - (c) Ausschluß, wenn ein Verbleiben dem Interesse der INTERPARLAMENTARISCHEN ARBEITSGEMEINSCHAFT zuwiderläuft. Über den Ausschluß beschließen die Mitglieder.

### **Art. 5 Organe**

Organe der INTERPARLAMENTARISCHEN ARBEITSGEMEINSCHAFT sind:

- (a) die Mitgliederversammlung;

- (b) der Vorstand, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht; er wird von den Mitgliedern auf Grund eines gemeinsamen Vorschlages der Mitglieder aus den Parteien für die Dauer von vier Jahren gewählt;
- (c) der Geschäftsführer, dessen Aufgaben ggf. von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen werden können.

### **Art. 6 Aufgaben der Organe**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen alle Grundsatzentscheidungen. Sie ist weisungsberechtigt gegenüber den anderen Organen.
- (2) Der Vorstand hat über die anfallenden Aufgaben zu entscheiden. Er vertritt die IPA nach außen durch zwei seiner Mitglieder.
- (3) Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Vorbereitung und Abwicklung der laufenden Arbeiten.

### **Art. 7 Haushalt**

- (1) Der Haushaltsplan und die Haushaltsabrechnung sind den Mitgliedern zur Beschlußfassung vorzulegen. Die Rechnungsprüfer können über den Prüfungsbericht mit dem Entlastungsantrag im Schriftlichen Verfahren abstimmen lassen.
- (2) Die Ausgaben der INTERPARLAMENTARISCHEN ARBEITSGEMEINSCHAFT werden durch Zuwendungen und Beiträge der Mitglieder gedeckt; über die Höhe der Beiträge entscheiden die Mitglieder.
- (3) Die Mittel dürfen nur für Aufgaben gemäß Art. 2 verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und niemand darf durch Aufgaben, die den Aufgaben der INTERPARLAMENTARISCHEN ARBEITSGEMEINSCHAFT fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **Art. 8 Beratungen**

- (1) Die Mitglieder beraten in Sitzungen oder im Schriftlichen Verfahren; sie fassen ihre Entschlüsse in eigener Verantwortung, nur ihrem Gewissen unterworfen und nicht an Aufträge gebunden. Das Stimmverhältnis richtet sich nach den Wahlergebnissen der Parteien in den Länderparlamenten, im Bundestag und im Europäischen Parlament (Stichtag: 1. Oktober).
- (2) Mindestens einmal jährlich sind die organisatorischen und haushaltsrechtlichen Fragen zu beraten. Eine Beratung der Mitglieder ist durchzuführen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand es verlangen.

- (3) Sitzungstermine einschließlich Tagesordnung sind den Mitgliedern rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben; letztere gilt als genehmigt, wenn bis zum Aufruf des ersten Punktes kein Widerspruch erfolgt.
- (4) Beschlüsse sind schriftlich auszufertigen und durch zwei Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.
- (5) Die gemäß Art. 2 anfallenden Aufgaben werden nach Bedarf in Sonder-sitzungen beraten.
- (6) Sitzungen sollen, wenn nicht das gesamte Bundesgebiet betreffende Fragen zur Beratung kommen, möglichst an dem Sitz eines beteilig-ten Länderparlaments stattfinden.
- (7) Fragen regionalen Charakters werden von den Mitgliedern aus dem zuständigen Parlament entschieden.

### **Art. 9 Möglichkeit der Auflösung**

- (1) Die Auflösung der INTERPARLAMENTARISCHEN ARBEITSGEMEIN-SCHAFT kann in einer Vollversammlung, zu deren Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforder-lich ist, mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung der INTERPARLAMENTARISCHEN ARBEITS-GEMEINSCHAFT oder bei Wegfall ihres Zweckes geht ihr Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere gemein-nützige Organisation, die es für wissenschaftliche Zwecke gemäß Art. 2 zu verwenden hat, über.

### **Art. 10 Geschäftsordnung**

- (1) Die INTERPARLAMENTARISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Soweit in der Geschäftsordnung nichts Näheres bestimmt ist, sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages entsprechend anzuwenden.

### **Art. 11 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten in ihrer geänderten Form am 26. November 2002 in Kraft.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn, unter Reg: Nr. VR 5153.

Die Tätigkeit der IPA ist vom Finanzamt Bonn-Innenstadt als besonders förderwürdig, gemeinnützigen Zwecken dienend, anerkannt.

# GESCHÄFTSORDNUNG

vom 29. April 1957 in der Fassung vom 15. Mai 1995

## § 1 Wahl des Vorstandes

- (1) Während der Wahl, die jeweils als letzter Punkt auf die Tagesordnung einer Versammlung zu setzen ist, führt das an Jahren älteste oder, wenn dieses ablehnt, das nächstälteste Mitglied den Vorsitz.
- (2) Die Verteilung der Sitze soll der Stärke der Parteien in den Landesparlamenten, im Bundestag und im Europäischen Parlament (Rangmaßzahlen) entsprechen.
- (3) Die Stärke der Parteien wird festgestellt zur Hälfte nach den erreichten Parteilistenstimmen bei den Wahlen zu den Landesparlamenten und zur Hälfte nach den Sitzen der Parteien im Bundestag und im Europäischen Parlament.
- (4) Entfallen auf die Mitglieder einer Partei mehrere Sitze, so sind diese mindestens zur Hälfte auf Mitglieder der Landesparlamente zu verteilen.
- (5) Eine Partei die im Bundestag und drei Landesparlamenten eine Fraktion bildet, aber aufgrund ihrer Stärke keinen Sitz erreicht, erhält einen Sitz vorab.
- (6) Ein Mitglied scheidet aus dem Vorstand aus, wenn es
  - (a) einem Parlament nicht mehr angehört;
  - (b) zurücktritt;
  - (c) seiner Partei nicht mehr angehört.

Einen offenen Sitz im Vorstand können bis zur nächsten Versammlung die Kollegen der vorschlagsberechtigten Partei mit einem ihrer Mitglieder ersatzweise besetzen.

## § 2 Beratungsthemen

- (1) Vorschläge für zu beratende Themen können von Mitgliedern an den Vorstand herangezogen werden.
- (2) Der Vorstand hat — ggf. nach Anhörung sach- und fachkundiger Abgeordneter — Beratungsthemen festzulegen; die Mitglieder sind zu unterrichten.
- (3) Zu Beratungsthemen von weitreichender Bedeutung sollen vor Überweisung an eine Arbeitsgruppe ggf. die Mitglieder befragt werden.

## § 3 Rechnungsprüfer

Auf Vorschlag des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung drei Rechnungsprüfer und ggf. drei Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.

## § 4 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer wird von der Mitgliederversammlung erstmalig für die Dauer von drei Jahren und dann jeweils für die Dauer von vier Jahren bestellt. Zu dieser Bestellung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Der Geschäftsführer übernimmt bei allen Beratungen die Aufgabe des Schriftführers.

## **§ 5 Arbeitsgruppen**

- (1) Für die Mitwirkung in Arbeitsgruppen werden die Fraktionen gebeten, sach- und fachkundige Abgeordnete zu benennen. Die Mitglieder des Vorstandes können an jeder Sitzung mit vollen Rechten und Pflichten teilnehmen.
- (2) Die Geschäfte der Arbeitsgruppen führt der Geschäftsführer.
- (3) Die Arbeitsgruppen können mit Zustimmung des Vorstandes Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes leitet die konstituierende Sitzung einer Arbeitsgruppe.
- (5) Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe wählen auf der Grundlage eines Vorschlages des Vorstandes den Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter aus ihren Reihen.
- (6) Tagesordnung, Ort und Zeitpunkt der Sitzungen der Arbeitsgruppen werden von dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Stellvertreter festgesetzt.

## **§ 6 Sitzungen und Tagesordnung**

- (1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Einer Sitzung kann auf Beschluß eine öffentliche Informationssitzung vorausgehen.
- (3) Andere Personen können durch Beschluß zu den Beratungen zugelassen werden.
- (4) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen und legt den Zeitpunkt der Sitzung fest.

## **§ 7 Abstimmungs- und Wahlregeln**

- (1) Abgestimmt wird in Sitzungen durch Handzeichen oder durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Soweit nicht anders bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit verneint die Frage. Bei der Abstimmung kann jedes Mitglied zu Protokoll erklären, daß es sich der Stimme enthält.
- (2) Gewählt wird mit verdeckten Stimmzetteln. Wenn kein Widerspruch erfolgt, können die Wahlen durch Handaufheben erfolgen.
- (3) Wird die Zahl der Vorstandsmitglieder infolge eines Vorabsitzes gerade und tritt bei einer Wahl im Vorstand Stimmgleichheit ein, darf ein Vorabsitz nicht ausschlaggebend sein.

## **§ 8 Sitzungsbericht**

- (1) Über jede Sitzung wird zumindest ein Kurzprotokoll angefertigt.
- (2) Die Protokolle werden an die beteiligten Abgeordneten verteilt.

## **§ 9 Beratungen im Schriftlichen Verfahren**

- (1) Zur Durchführung des schriftlichen Verfahrens müssen die gestellten Anträge als Drucksache zugeteilt werden.
- (2) Mit dem Antrag wird ein Stimmzettel verteilt, der die Fragestellung zur Abstimmung enthält.
- (3) Auf dem Stimmzettel können Änderungsanträge gestellt werden.
- (4) Wird der Antrag mit der Mehrheit der Abstimmenden angenommen, so entfallen gestellte Änderungsanträge.

- (5) Änderungsanträge kommen zur Beratung, wenn der Antrag, zu dem der Änderungsantrag gestellt worden ist, bei der Abstimmung keine Mehrheit erzielt hat.

#### **§ 10 Übertragung des Wahlrechts und Stellvertretung**

Mitglieder können, falls sie an der Teilnahme verhindert sind für Wahlen ihre Stimme schriftlich auf einen anderen Abgeordneten der gleichen Partei, der allerdings nur bis zu drei Stimmen übernehmen darf, übertragen.

#### **§ 11 Einspruch gegen eine Abstimmung oder Wahl**

Gegen eine Abstimmung oder Wahl kann, wenn sich weniger als ein Drittel der Mitglieder eines Organs an der Abstimmung oder Wahl beteiligt haben, innerhalb einer Woche Einspruch eingelegt werden. In diesem Fall ist die Abstimmung oder Wahl zu wiederholen; das Ergebnis ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Abstimmung oder Wahl Teilnehmenden gültig.

#### **§ 12 Schlußbestimmungen**

- (1) Während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung der Geschäftsordnung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.
- (3) Abweichungen von den Vorschriften der Geschäftsordnung können im einzelnen Fall mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Abgeordneten beschlossen werden, wenn sie den Bestimmungen des Statuts nicht entgegenstehen.
- (4) Für die Ordnungsmaßnahmen des Vorsitzenden ist die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages entsprechend anzuwenden. Sie gilt auch für das Verfahren entsprechend, soweit diese Geschäftsordnung keine besondere Regelung trifft.

#### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag ihrer Beschlußfassung in Kraft.